ENTSORGUNGSBETRIEB
MÄRKISCH-ODERLAND

ABFALLKALENDER 2020

ENTSORGUNGSBETRIEB MÄRKISCH-ODERLAND (EMO)
EIGENBETRIEB DES LANDKREISES MÄRKISCH-ODERLAND

AN ALLE HAUSHALTE!
KEINE WERBUNG!

VORWORT

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER DES LANDKREISES MÄRKISCH-ODERLAND,
sicher ist Ihnen bereits aufgefallen, dass der Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) für das Jahr 2020 komplett neu gestaltet wurde. Unter anderem erfolgte ein Wechsel vom Hoch- zum Querformat, das Kalendarium wurde verändert, um Ihnen mehr Platz für die Eintragung von privaten Terminen zu bieten und die Sperrmüllkarten befinden sich nun auf der Rückseite des Kalenders. Um die natürlichen Ressourcen und die Umwelt zu schonen, wurde der Kalender ausschließlich auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier gedruckt. Des Weiteren werden die beim Druckprozess entstehenden CO2-Emissionen durch Unterstützung eines anerkannten Klimaschutzprojektes (QR-Code auf Seite 2) ausgeglichen. Die folgenden Seiten bieten Ihnen weiterhin eine Vielzahl von Antworten zur Abfallentsorgung, Tipps zur Abfallvermeidung sowie den Tourenplan mit den bewährten Klebemarken.

Auch auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ist im Jahr 2019 viel passiert. Im Juni 2019 wurde die Biotonne flächendeckend und freiwillig im Landkreis Märkisch-Oderland (LK MOL) eingeführt. Insgesamt lieferte unser drittbeauftragtes Entsorgungsunternehmen bis zum Redaktionsschluss ca. 13.500 Behälter, zusätzlich zu den sich bereits in Benutzung befindlichen ca. 3.000 Biotonnen der Gebiete des Modellversuchs Biotonne, aus. In Folge der Erstgestellung der Biotonnen erreichten uns unerwartet viele Behälteränderungswünsche sowie Nachbestellungen. Bitte beachten Sie, dass ab 2020 dann auch eine Behälterwechselgebühr für das Aufstellen, den Austausch und die Rücknahme von Biotonnen erhoben wird. Des Weiteren fällt eine monatliche Behältergebühr an. Die Gebühren für 2020 entnehmen Sie bitte der Abfallgebührensatzung 2020, welche Sie im Amtsblatt des LK MOL oder auf der Internetseite des EMO unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/satzungen finden. Weitere Informationen zur Biotonne erhalten Sie ab Seite 70.

Die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten werden in Deutschland durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geregelt. Dieses Gesetz wurde bereits 2018 durch den sogenannten offenen Anwendungsbereich (Open Scope) erweitert und erfasst nun seit 01. Mai 2019 auch passive Geräte. Produkte wie etwa strombetriebene Möbel (z. B. ein elektrisch einstellbarer Sessel), Bekleidung mit elektronischen Funktionen (z. B. ein blinkender LED-Turnschuh) und passive Geräte (z. B. Antennen, gebrauchsfertig konfektionierte Kabel, Fernbedienungen u. v. a. m.) müssen nun getrennt erfasst werden. Dies ist über die Elektroaltgerätesammlung im Rahmen der Sperrmüllsammlung, eine Rückgabe im Handel oder durch Selbstanlieferung an der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf möglich.

Des Weiteren steht Ihnen ab sofort das kostenlose Sammelsystem „Die rote Tonne“ beim EMO in Strausberg sowie auf der Abfallumschlagstation zur Verfügung. Hierüber können alle verbrauchsfähigen Druckerbestandteile (z. B. Tintenpatronen, Tonerkartuschen, Trommeleinheiten – außer Druckerpapier) und alle Arten von CDs/DVDs und Blu-Ray Discs einem Recycling zugeführt werden.

Ich wünsche uns allen einen guten Start in das neue Jahr und Ihnen viel Freude beim Lesen des Abfallkalenders. Sollten dennoch Fragen zur Abfallentsorgung offen bleiben, steht Ihnen das Team des EMO gerne zur Verfügung.

Angela Friesse
Werkleiterin

IHRE LANDSCHAFTSAUFNAHMEN IM ABFALLKALENDER 2021
Wir bedanken uns bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die Zusendung von Fotos für diesen Abfallkalender!

Bitte senden Sie uns auch für den Abfallkalender 2021 wieder Ihre schönsten Landschaftsaufnahmen aus dem LK MOL bis zum September 2020 zu. Sollte Ihre Aufnahme im nächsten Kalender Verwendung finden, wartet eine kleine Überraschung auf Sie. Vergessen Sie daher nicht, uns mit der Einsendung auch Ihre Adresse mitzuteilen!

INHALTSVERZEICHNIS

Kontaktdaten 4
Datenschutzerklärung 5
Auskunftspflicht, Überlassungspflicht & Entsorgungsgebühren 7
Gebührenbescheid für die Abfallentsorgung 2019/2020 8
Erklärung des Gebührenbescheides 9
Kalendarium ..... 10-24 und 61-69
Tourenplan 25-60
Grün-, Gartenabfälle & Weihnachtsbaumentsorgung 72
Biotonne 70
Hausmüll 73
Papier 74
Wertstoffe – Leichtverpackungen, Glas 75
Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Metallschrott & Containerdienst 76
Gefährliche Abfälle & Schadstoffmobil 77
Abfallumschlagstation – Abfälle selbst anliefern 78
Batterien, Akkus & Leuchtmittel 79
Abfall ABC 80
SEPA-Lastschriftmandat 82

IMPRESSUM

Herausgeber
Entsorgungsbetrieb
Märkisch-Oderland (EMO)
Klosterstraße 18
15344 Strausberg

Inhalt
Abfallberatung des EMO

Layout und Grafik
Möller Medienagentur GmbH

Bildmaterial
Bürgerinnen und Bürger des
Landkreises Märkisch-Oderland
und Umgebung

Druck
Möller Druck und Verlag GmbH

Papier
Recyclingpapier
Umschlag 170 g/qm, Inhalt 90 g/qm,
Tourenplan 60 g/qm

Verantwortlich für die Tourenpläne und Verkaufsstellen
ALBA Berlin GmbH
REMONDIS Brandenburg GmbH
Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland

Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/10389-1909-1014

BEHÄLTERÜBERSICHT

HAUSMÜLL

*Optional mit Automatikschwerkraftschloss

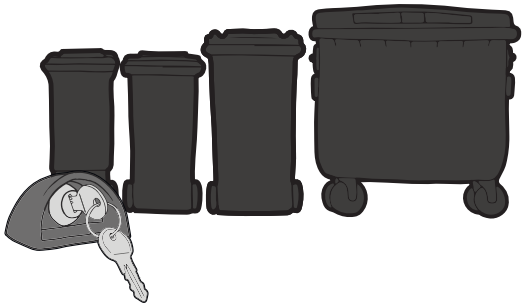

80 l* 120 l* 240 l* 1.100 l*

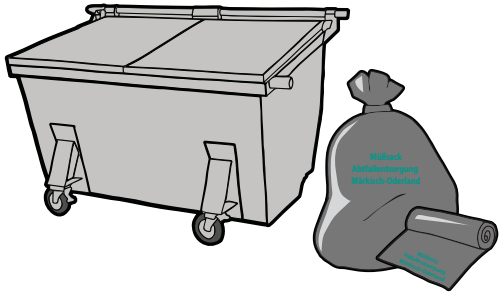

2.500 l 80 l / max. 25 kg

ALTPAPIER

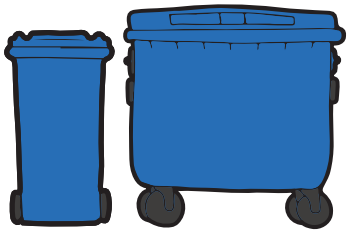

240 l 1.100 l

BIOABFALL

80 l 120 l 240 l

GRÜNABFALL

20 kg/ max. 1,4 m 80 l / max. 20 kg

CONTAINERDIENST

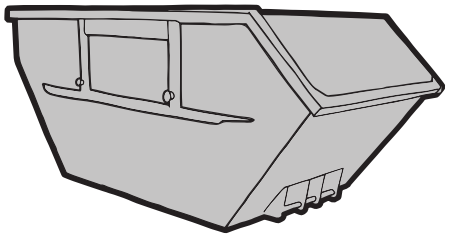

Container 5 m³, 7,5 m³ oder 10 m³
asymmetrisch, offen

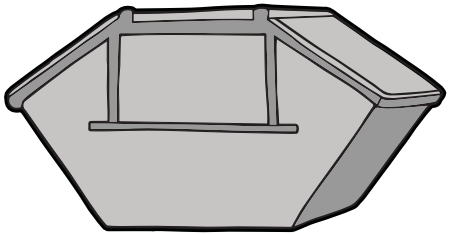

Container 7 m³ symmetrisch, gedeckt mit 2
federentlasteten Stahlblechdeckeln

KONTAKTDATEN

SITZ UND KONTAKTDATEN

Sitz Klosterstraße 18
15344 Strausberg
Telefon 03341 35470-01 (Zentrale)
Fax 03341 35470-09
E-Mail abfallentsorgung@landkreismol.de
Internet www.entsorgungsbetrieb-mol.de

SPRECHZEITEN DES EMO

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

ANSPRECHPARTNER/-INNEN & TELEFONNUMMERN

Bei Fragen zur Entsorgung und Organisation der Abfallentsorgung:
Telefon 03341 35470-12

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft und den Entsorgungsleistungen (Abfallberatung):
Telefon 03341 35470-13
E-Mail abfallberatung@landkreismol.de

Bei Fragen zu Zahlungseingängen, Überweisungen, Mahnungen:
Telefon 03341 35470-22, -23 oder -24

Bei Fragen zum Gebührenbescheid für Wohn- und Wochenendgrundstücke:
Telefon 03341 35470-31, -33 oder -35

Für Wohnungsbaugesellschaften, Gewerbe, öffentliche und private Einrichtungen sowie Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen:
Telefon 03341 35470-32 und -36

Bei Fragen zur Organisation des Abfallbehälterdienstes
Telefon 03341 35470-34

ADRESSEN DER VOM EMO BEAUFTRAGTEN DIENSTLEISTER (DRITTBEAUFTRAGTE ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN)

Hausmüll, Gelber Sack/Gelbe Tonne & Biotonne
REMONDIS Brandenburg GmbH
Mühlenstraße 1 b
16356 Werneuchen

Telefon 033398 849-90 (allg. Tel.-Nr.)
Telefon 033398 849-55 (Biotonne)
E-Mail werneuchen@remondis.de

Altpapier, Sperrmüll, Elektrogeräte, Metallschrott, Grünabfall, Weihnachtsbäume & Schadstoffmobil
ALBA Berlin GmbH
Flottenstraße 7-9
13407 Berlin

Standort Wriezen
Schulzendorfer Str. 13
16296 Wriezen

Telefon 033456 479-15 und -45 (allg. Tel.-Nr.)
Telefon 033456 479-20 (Sperrmülltelefon)
Telefax 033456 479-50
E-Mail sperrmuell@alba-wriezen.de

Verpackungsglas & Glasdepotcontainer
Karl Meyer Rohstoffverwertung GmbH
Grenzgrabenstraße 11, 13053 Berlin

Telefon 030 29666893
0800 5889934 (Service-Nr.)
E-Mail berlin@karl-meyer.de

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
seit dem 25.05.2018 finden die neuen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für alle Unternehmen und öffentliche Stellen Anwendung, die personenbezogene Daten natürlicher Personen erheben, verarbeiten und speichern. Der EMO kommt seinen daraus resultierenden Pflichten nach und informiert Sie als betroffene Person über den Umgang mit personenbezogenen Daten und gibt Ihnen Informationen gemäß Art. 13, 14 und 15 DSGVO.

WER IST FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICH UND AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN WENDEN?

Verantwortlicher ist der Landkreis Märkisch-Oderland (MOL):
Der Landrat
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Zum Zweck der Aufgabenerfüllung werden personenbezogene Daten innerhalb des Landkreises MOL durch den EMO verarbeitet:
Die Werkleiterin
Klosterstraße 18
15344 Strausberg
Telefon: 03341 35470-01 (Zentrale)
Telefax: 03341 35470-09
E-Mail: abfallentsorgung@landkreismol.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
Landkreis Märkisch-Oderland
Datenschutzbeauftragter
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346 850-7820
Telefax: 03346 850-420
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreismol.de

VERARBEITUNGSRAHMEN

Der EMO erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich nur, wenn diese zur Erfüllung seiner hoheitlichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig sind.
Personenbezogene Daten stammen jedoch nicht immer nur von Ihnen selbst. Der EMO nutzt das Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt sowie das Grundbuch- und Katasteramt für die Erhebung personenbezogener Daten, die ihm berechtigt übermittelt werden. Zudem verarbeitet der EMO – soweit für die Erbringung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich – personenbezogene Daten, die er aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen kann.
Weiterhin werden personenbezogene Daten Dritter auf Grundlage der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung auch von Gebührenpflichtigen erhoben.
Relevante personenbezogene Daten sind u. a.:

- Personenstammdaten des Gebührenpflichtigen (wie z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
- Grundstücksbezogene Daten (wie z. B. Eigentümername, Anschrift, allgemeine Daten zum Objekt und den dort vorgehaltenen Entsorgungssystemen, Daten zu den durchgeführten Entsorgungen sowie buchhalterische Daten)
- Daten anderer Betroffener (wie z. B. Bevollmächtigte, Hausverwaltungen)

Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Lastschriftmandat), Daten aus der Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. Daten im Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z. B. Gesprächsprotokolle, Schriftwechsel) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

ZWECKE DER DATENSPEICHERUNG

Der EMO verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu).
Grundsätzlich erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) bzw. in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem EMO, durch den Landkreis MOL als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gemäß §§ 2 ff Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) seit dem 01.01.2006 übertragen wurde. Aufgrund dieser Übertragung nimmt der EMO die Pflichten des örE gemäß §§ 20, 46, 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. dem BbgAbfBodG und der Abfallentsorgungs- sowie Abfallgebührensatzung des Landkreises MOL in den jeweils gültigen Fassungen wahr. Zu den Aufgaben zählt u. a. die Verwertung und Beseitigung überlassungspflichtiger Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wofür der EMO zur Kostendeckung Gebühren erheben darf. Weiterhin nimmt der EMO - die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) vor, insbesondere bei der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie der Erbringung satzungsrechtlicher Leistungen, wie beispielsweise der Sperrmüllentsorgung.
Der EMO hat bei seiner Aufgabenerfüllung gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise aus der Abgabenordnung, umzusetzen und einzuhalten. Soweit dem EMO eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke (Art. 6 Abs. 1 i. a DSGVO) erteilt wurde (z. B. Nutzung der Telefonnummer zur Kontaktaufnahme bei Rückfragen), ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung gegeben. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig bleibt. Eine Weiterverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu anderen, als hier aufgeführten, Zwecken findet nicht statt.

DAUER DER DATENSPEICHERUNG

Personenbezogene Daten werden gemäß den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der gesetzlichen Pflichten erforderlich ist oder vom Gesetzgeber her vorgeschrieben wird (gesetzliche Speicherfrist). Sind die Daten für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.

PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG VON DATEN

Im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit müssen diejenigen personenbezogenen Daten von Ihnen bereitgestellt werden, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer dieser Tätigkeit und zur Erfüllung der damit verbundenen satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind oder zu deren Erhebung der EMO gesetzlich verpflichtet ist. Die gesetzliche Pflicht zur Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 11 Abfallentsorgungssatzung (AESMOL), sowie § 22 Abfallgebührensatzung (AGSMOL), wodurch die Auskunfts-, Anzeige- sowie Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht geregelt sind. Eine nicht rechtzeitige, unvollständige oder unrichtige Auskunft stellt eine Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 30 Abs. 1, Nr. 6, 7 AESMOL und § 23 Abs. 1 AGSMOL dar und kann vom EMO entsprechend geahndet werden.

WEITERGABE UND DATENÜBERMITTLUNG

Innerhalb des EMO erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigen. Auch vom EMO eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese sich zur Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO verpflichten. Dies sind Unternehmen oder öffentliche Stellen in den Kategorien Logistik, Druckdienstleistungen, IT-Dienstleistungen und Inkasso. Informationen über die Gebührenpflichtigen werden grundsätzlich nur weitergegeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Gebührenpflichtige eingewilligt hat oder der EMO zur Erteilung einer Auskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Ordnungsämter, Strafverfolgungsbehörden),
- Insolvenzverwalter und Vollstreckungsbehörden, welche im Rahmen einer Zwangsvollstreckung anfragen,
- Dienstleister, die im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen herangezogen werden.

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb Deutschlands oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

RECHT AUF AUSKUNFT, BERICHTIGUNG, SPERRE, LÖSCHUNG UND WIDERSPRUCH

Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich eine Auskunft über die beim EMO gespeicherten personenbezogenen Daten anzufordern und/oder eine Berichtigung fehlerhaft gespeicherter Daten zu verlangen. Außerdem können Sie die Sperrung oder Löschung der von Ihnen gespeicherten Daten verlangen, außer es handelt sich um die vorgeschriebene Datenspeicherung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder die Daten unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Für diese Zwecke kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Märkisch-Oderland, s. o.

BESCHWERDERECHT

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden gemäß § 77 DSGVO ist die Aufsichtsbehörde zuständig:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0
Telefax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

ÄNDERUNG DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Um zu gewährleisten, dass diese Datenschutzerklärung stets den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht, behält sich der EMO jederzeit Änderungen vor. Das gilt auch für den Fall, dass die Datenschutzerklärung aufgrund neuer oder überarbeiteter Leistungen, z. B. neuer Serviceleistungen, angepasst werden muss. Den aktuellen Text der Datenschutzerklärung finden Sie auf www.entsorgungsbetrieb-mol.de/datenschutz.

AUSKUNFTSPFLICHT, ÜBERLASSUNGSPFLICHT UND ENTSORGUNGSGEBÜHREN

DIE RECHTSGRUNDLAGE...

- für die Organisation und die Regelungen der öffentlichen Abfallentsorgung ist die Abfallentsorgungssatzung (AESMOL 2020)
- für die Erhebung der Abfallgebühren ist die Abfallgebührensatzung (AGSMOL 2020).

Beide Satzungen liegen im EMO aus und können unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/satzungen abgerufen werden.

JEDES GRUNDSTÜCK MUSS ANGESCHLOSSEN SEIN!

Alle im Landkreis Märkisch-Oderland liegenden ...

- Wohngrundstücke
- saisongenutzte Grundstücke
- auch solche in Kleingartenanlagen
- gewerblich genutzte Grundstücke

sind, wenn im Rahmen ihrer Nutzung überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland anzuschließen.

WANN UND WIE IST ANZUMELDEN?

Ein Grundstück ist erstmals, spätestens drei Wochen bevor die Nutzung beginnt, schriftlich beim EMO per Anmeldeformular (auf der Internetseite des EMO erhältlich) anzumelden. Mit diesem Formular werden bei einem neuen Grundstück (Erstbezug) die gewünschten Abfallbehälter bestellt bzw. bei einem Eigentümerwechsel die Behälteränderungswünsche beantragt.

WER IST ANSCHLUSS-, AUSKUNFTS- SOWIE GEBÜHRENPFLICHTIG?

- Anschlusspflichtig für alle anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten sind die Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer sowie die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks bzw. des Gebäudes.
- Für Gewerbetreibende gilt eine Anschlusspflicht von Abfällen zur Beseitigung.
- Jeder Anschlusspflichtige muss dem EMO über alle Fragen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührenerhebung betreffen, Auskunft erteilen und sich ergebende Änderungen unverzüglich schriftlich mitteilen (Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht).

WELCHE AUFGABEN GEHÖREN ZUR ÖFFENTLICHEN ABFALLENTSORGUNG DES EMO?

1. Die Abfallentsorgung über haushaltsnahe Holsysteme. So z. B. ...

- die Hausmüllentsorgung
- die Grünabfallentsorgung
- die Altpapiersammlung
- die Sammlung von Sperrmüll, Metallschrott und Elektroaltgeräten
- die Sammlung von Bioabfällen
- die Entsorgung von Weihnachtsbäumen

2. Im Bringsystem werden ...

- über das Schadstoffmobil gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - eingesammelt und
- zudem können auf der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf und dem Betriebshof der ALBA in Wriezen diverse Abfälle – teils gebührenpflichtig - angeliefert werden (Seite 78).

3. Sonstige wichtige Aufgaben, wie ...

- die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
- die Organisation für die Einsammlung von Abfällen, die in Wald und Flur illegal entsorgt wurden
- die umweltgerechte Nachsorge der geschlossenen Deponien gehören zu den Aufgaben des EMO.

ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHREN FINANZIEREN...

die vorgenannten Aufgaben des EMO und die seiner beauftragten Entsorgungsunternehmen. Die Abfallentsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus...

- der Grundgebühr
- der Leerungsgebühr
- der Leistungsgebühr für die Hausmüll- und Laubsäcke sowie die Banderolen für Ast- und Strauchwerk
- der Abfallbehältergebühr
- ggf. einer Behälterwechselgebühr und/oder Holgebühr.

Die vorgenannten Abfallentsorgungsgebühren sind von den Anschluss-/Gebührenpflichtigen gemäß der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung zu entrichten. Die Höhe der Gebühren für jeden Gebührenpflichtigen wird jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenbescheide mit der Abrechnung der im Jahr 2019 genutzten Entsorgungsleistungen und der Vorauszahlung für das Jahr 2020 werden im 1. Quartal 2020 versandt.

MUSTERGEBÜHRENBESCHEID FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG 2019/2020

Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland
Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

Die Werkleiterin

Entsorgungsbetrieb MOL, Klosterstraße 18, 15344 Strausberg

Herrn und Frau
Mustermann, Max
Musterfrau, Erika
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Datum: 2. März 2020 Seite 1

Kassenzeichen
123456/1
Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

1

Zuständig Herr/Frau Sachbearbeiter/-in

Telefon (03341) 354 7001
Faxnr. (03341) 354 7009
Email abfallentsorgung@landkreismol.de
Gläubiger-ID DE38EMO00000076303

Bankverbindung
Sparkasse Märkisch-Oderland
BIC: WELADED1MOL IBAN: DE76 1705 4040 3401 3304 29

Gebührenbescheid für die Abfallentsorgung 2019/2020

Mit diesem Gebührenbescheid sind alle Änderungen zu Personen, bis einschließlich * 15.12.2019 * berücksichtigt.

Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung/ Abnehmernummer	Ort	
1	Musterstadt, Musterstraße 1	Musterstadt	
	123/1234/1		

2

Festsetzungen Abfallentsorgung

Lfd. Nr.	Zeitraum	Beschreibung	Tarif	neue Gebühr	alte Gebühr	Änderungsbetrag
	2019	Bioabfallbehälter 120l		0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2019	Leerungsgebühr 120l Bio		34,24 €	0,00 €	34,24 €
1	2019	Grundgebühr je Person	1,37	65,76 €	65,76 €	0,00 €
	2019	Leerungsgebühr 120 l		39,48 €	36,66 €	2,82 €
	2019	Abfallbehältergebühr 120 l		4,92 €	4,92 €	0,00 €
	2019	Abfallbehälter Papier 240 l		0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	2020	Grundgebühr je Person	1,33	63,84 €	0,00 €	63,84 €
	2020	Bioabfallbehälter 120l		4,92 €	0,00 €	4,92 €
	2020	Leerungsgebühr 120l Bio		28,48 €	0,00 €	28,48 €
	2020	Leerungsgebühr 120 l		30,66 €	0,00 €	30,66 €
	2020	Abfallbehältergebühr 120 l		4,92 €	0,00 €	4,92 €
	2020	Abfallbehälter Papier 240 l		0,00 €	0,00 €	0,00 €

3 4

zu zahlender Betrag	**169,88 €**

5

zu Nr.	Zeitraum	Beschreibung	Tarif	Menge Neu	Menge Alt	Änderung
1	01.01.19-31.12.19	Grundgebühr je Person	1,37	4	4	0
2	01.01.20-31.12.20	Grundgebühr je Person	1,33	4	0	4

6

Bitte erteilen Sie uns postalisch ein Lastschriftmandat oder überweisen Sie den fälligen Betrag unter Angabe des Kassenzeichens!
Bankverbindung: IBAN: DE76170540403401330429 BIC: WELADED1MOL Sparkasse Märkisch-Oderland

7

Fälligkeitstermine

02.04.20									
169,88 €									

8

Mengenermittlung Objekt 1 Musterstadt, Musterstraße 1

Identnummer	Tonnennummer	Zeitraum	Leerungsdatum*	Menge
0000000B123456	398765	01.01.19-31.12.19	06.12.19	**13**
400000093D1234	167890	01.01.19-31.12.19	27.12.19	**14**
4000000FA123B4	687654	01.01.19-31.12.19	20.12.19	**16**

9

* Letztes abgerechnetes Leerungsdatum.

Erläuterungen zur folgenden Gebührenermittlung:
Die Abfallbehältergebühr wird pro Monat erhoben. Die Anzahl der Monate ergibt sich aus der linken Spalte "Zeitraum".
(Anzahl Monate * Anzahl Behälter * Tarif = Betrag)

Gebührenermittlung Objekt 1 Musterstadt, Musterstraße 1

Zeitraum	Kategoriebezeichnung	Anzahl Behälter/ Menge		Tarif	Betrag Netto		Betrag Brutto
	Abrechnung 2019						
01.01.19-31.12.19	Bioabfallbehälter 120l	1	12,000				
01.01.19-31.12.19	Leerungsgebühr 120l Bio	16		2,14 €	34,24 €		34,24 €
01.01.19-31.12.19	Leerungsgebühr 120 l	14		2,82 €	39,48 €		39,48 €
01.01.19-31.12.19	Abfallbehältergebühr 120 l	1	12,000	0,41 €	4,92 €		4,92 €
01.01.19-31.12.19	Abfallbehälter Papier 240 l	1	12,000				
	Summe Abrechnung				**78,64 €**		**78,64 €**
	Vorausleistung 2019						
01.01.19-31.12.19	Leerungsgebühr 120 l				36,66 €		36,66 €
01.01.19-31.12.19	Abfallbehältergebühr 120 l				4,92 €		4,92 €
	Summe Vorauszahlung				**41,58 €**		**41,58 €**
	Teilbetrag				**37,06 €**		**37,06 €**

10 11

Vorausleistung Objekt 1 Musterstadt, Musterstraße 1

Zeitraum	Kategoriebezeichnung	Anzahl Behälter/ Menge		Tarif	Betrag Netto		Betrag Brutto
	Vorausleistung 2020						
01.01.20-31.12.20	Bioabfallbehälter 120l	1	12,000	0,41 €	4,92 €		4,92 €
01.01.20-31.12.20	Leerungsgebühr 120l Bio	16		1,78 €	28,48 €		28,48 €
01.01.20-31.12.20	Leerungsgebühr 120 l	14		2,19 €	30,66 €		30,66 €
01.01.20-31.12.20	Abfallbehältergebühr 120 l	1	12,000	0,41 €	4,92 €		4,92 €
01.01.20-31.12.20	Abfallbehälter Papier 240 l	1	12,000				
	Summe Vorauszahlung				**68,98 €**		**68,98 €**
	Teilbetrag				**68,98 €**		**68,98 €**

12

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Klosterstraße 18, 15344 Strausberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Weitere Informationen zum Bescheid erhalten Sie unter: www.entsorgungsbetrieb-mol.de

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt aufgeführt sind.

13

Bitte beachten Sie: Dieser Gebührenbescheid ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, d. h. Sie sind zur Zahlung der Abfallentsorgungsgebühren zum Fälligkeitstermin verpflichtet.

ERKLÄRUNG DES GEBÜHRENBESCHEIDES

1. KASSENZEICHEN

Das Kassenzeichen ist bei jedem Schrift- bzw. Zahlungsverkehr anzugeben. Nur dadurch kann eine eindeutige Zuordnung zum Objekt erfolgen.

2. OBJEKT

Hier finden Sie die Angaben zum Grundstück, für welches der Gebührenbescheid erstellt wurde.

3. ABRECHNUNG FÜR DAS JAHR 2019

Unter der lfd. Nr. 1 erfolgt die Darstellung der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2019. Diese setzten sich aus der Grundgebühr, der Leerungsgebühr und der Abfallbehältergebühr zusammen. Falls angefallen, werden hier zusätzlich noch Behälterwechselgebühren und die Holgebühren ausgewiesen.
Bei Grundstücken mit einer Biotonne wird die Leerungsgebühr für die entsprechende Biotonne zusätzlich oberhalb der lfd. Nr. 1 ausgewiesen.
Die „alte Gebühr" stellt die bereits im Jahr 2019 zu leistende Vorauszahlung dar. Die „neue Gebühr" ist die in 2019 tatsächlich angefallene Gebühr. Aus der Differenz dieser beiden Gebühren ergibt sich eine Gutschrift (-) oder eine Nachzahlung, die als Änderungsbetrag ausgewiesen wird.

4. VORAUSZAHLUNG FÜR DAS JAHR 2020

Unter der lfd. Nr. 2 finden Sie die Vorauszahlung der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2020. Diese setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Grundgebühren je Person nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen (Stand: bis einschließlich 15.12.2019 - Stichtag) (6)
- Vorauszahlung der Abfallbehältergebühr für die Biotonne (12)
- Vorauszahlung der Leerungsgebühr für die Biotonne (12)
- Vorauszahlung der Leerungsgebühr für den Hausmüllbehälter (12)
- Vorauszahlung der Abfallbehältergebühr für den Hausmüllbehälter (12).

5. ZAHLUNGSBETRAG

Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Abrechnung für das Jahr 2019 (3) und der Vorauszahlung für das Jahr 2020 (4).

6. GRUNDGEBÜHR

Die Grundgebühr wird bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen erhoben. Angaben zur Anzahl der gemeldeten Personen für das Jahr 2019 und das Jahr 2020 finden Sie unter diesem Punkt.
Für das Jahr 2019 gab es unterjährig keine Änderung der Personenzahl für dieses Grundstück. Änderungen wären in weiteren Zeilen zu Nr. 1 abgedruckt. Die Grundgebühr für 2019 und 2020 berechnet sich wie folgt:
1,37 € bzw. 1,33 € (Grundgebühr je Person und Monat) * 4 Personen * 12 Monate = 65,76 € bzw. 63,84 €
Bitte beachten Sie, dass Änderungen der Personenzahl bis zum 15.12.2019 (Stichtag) berücksichtigt sind. Spätere Änderungen der Personenzahl werden in den Folgebescheiden berücksichtigt.

7. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Sollten Sie uns für das Grundstück ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, so ist hier Ihre Bankverbindung angegeben. Der zu zahlende Betrag wird automatisch zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abgebucht.
Andernfalls müssen Sie den zu zahlenden Betrag zum Fälligkeitstermin auf das angegebene Konto mit Angabe des Kassenzeichens überweisen.
Zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats finden Sie auf der Seite 82 das entsprechende Formular zum Heraustrennen. Lassen Sie uns bitte das ausgefüllte Formular ausschließlich postalisch mit Originalunterschrift des Kontoinhabers zukommen.

8. FÄLLIGKEITSTERMIN

Bis zum 02.04.2020 muss der zu zahlende Betrag beim EMO eingegangen sein. Wenn Sie dem EMO ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist dies der Termin der Abbuchung von Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass der zu zahlende Betrag zum Fälligkeitstermin ggf. nicht den gesamten offenen Forderungen entspricht, sondern nur die geforderte Zahlung oder Gutschrift (-) des im Bescheid dargestellten Zeitraumes widerspiegelt.

9. LEERUNGSANZAHL DER VERSCHIEDENEN ABFALLBEHÄLTER

Die Gebührenabrechnung im LK MOL erfolgt seit 2018 über das Ident-System. Die Anzahl der erfassten Leerungen in 2019 werden für die jeweiligen Abfallbehälter hier angegeben. Zur Vollständigkeit wird in dieser Tabelle ebenfalls der Papierbehälter mit aufgelistet, obwohl die Leerungen der Papierbehälter über die Grundgebühr finanziert werden und somit die Anzahl der erfassten Leerungen keine Einfluss auf die Gebührenhöhe hat. Die Ident- und Tonnennummer finden Sie auf den seitlich angebrachten weißen Aufklebern auf den Abfallbehältern.

10. GEBÜHRENERMITTLUNG FÜR DIE ABFALLBEHÄLTER

Abrechnung 2019
In diesen Abrechnungszeilen erfolgt die Gebührenermittlung für die auf Ihrem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter für das Jahr 2019. Die Leerungsgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Leerungen (9) multipliziert mit der entsprechenden Leerungsgebühr.
Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden zwei Leerungen pro Behälter und Jahr berechnet (Mindestleerungen).
Die Abfallbehältergebühr wird nach Behälteranzahl und Behältergröße der Hausmüllbehälter berechnet.

Vorausleistung 2019
Hier werden die bereits in 2019 vorausgezahlten Gebühren der Abfallbehälter ausgewiesen.

11. TEILBETRAG

Aus der Abrechnung der ermittelten Gebühren der Biotonne und des Hausmüllbehälters für das Jahr 2019 und der Vorauszahlung für das Jahr 2019 ergibt sich eine Differenz. Die Differenz bildet den Teilbetrag, der entweder eine Gutschrift (-) oder eine Nachzahlung darstellt.

12. VORAUSLEISTUNG FÜR DAS JAHR 2020

Hier wird die Höhe der Vorausleistung 2020 für die auf Ihrem Grundstück zugelassenen Hausmüllbehälter sowie Biotonnen bestimmt. Diese berechnet sich aus der Leerungsgebühr und der Abfallbehältergebühr. Auf Grundlage der Anzahl der Leerungen des Vorjahres 2019 wird die Höhe der Vorauszahlung für das Jahr 2020 für die Leerungsgebühr festgesetzt. Die Abfallbehältergebühr wird für das gesamte Jahr 2020 als Vorausleistung erhoben.

13. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und berührt die Verpflichtung zur Zahlung nicht. Das heißt, auch wenn Sie Widerspruch gegen den Gebührenbescheid erheben, sind Sie zur Zahlung der Abfallentsorgungsgebühren zum Fälligkeitstermin verpflichtet.

BIOTONNE

BEGRIFF

Unter Bioabfall versteht man ganz allgemein biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterial bestehende Garten-, Nahrungs- und Küchenabfälle. Eine getrennte Sammlung und Verwertung dieser organischen Abfälle über die Biotonne bietet gleich mehrere Vorteile. Zum einen reduziert sie die Restabfallmenge – zurzeit gehen etwa 40 % des Rohstoffs Bioabfall im Restabfall verloren – und vereinfacht ferner die Behandlung des Restabfalls. Außerdem können die in Bioabfällen enthaltenen Nährstoffe wie z. B. Phosphor und die Humusbestandteile als Kompost in den natürlichen Kreislauf zurückgegeben werden.

GEBÜHREN UND ABRECHNUNG

Ab dem 01.01.2020 werden für die Biotonnen dieselben Gebührenarten wie für die Hausmüllbehälter erhoben. Neben einer monatlichen Behältergebühr wird bei Inanspruchnahme einer Leerung eine Leerungsgebühr erhoben. Die elektronische Erfassung der Leerungen erfolgt ebenfalls über ein Ident-System (siehe Seite 9). Des Weiteren wird eine Behälterwechselgebühr für jede Aufstellung, jeden Austausch und jede Rücknahme einer aufgestellten Biotonne erhoben, sowie bei Beantragung eines Transportschildes eine Holgebühr über den Gebührenbescheid abgerechnet.
Die Gebühren entnehmen Sie bitte der Abfallgebührensatzung des LK MOL 2020 (AGSMOL 2020), welche nach dem letzten Kreistag im Dezember 2019 im Amtsblatt öffentlich bekanntgeben wird. Des Weiteren ist die Satzung auf der Internetseite des EMO, nebst einer Übersichtsseite der Abfallgebühren 2020, zu finden.

TOURENPLAN

Die Biotonnen können 14-täglich zur Leerung an den Entsorgungsterminen des Tourenplans bereitgestellt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass Biotonnen in manchen Gebieten nur auf Abruf geleert werden. Touren auf Abruf erkennen Sie an dem nebenstehenden Telefonsymbol. Bei diesen Touren wird die Biotonne an den Entsorgungsterminen nur nach telefonischer Anmeldung bei der REMONDIS Brandenburg GmbH unter 033398 849-55 geleert. Eine Anmeldung muss spätestens zwei Werktage im Vorfeld erfolgen. Des Weiteren ist es möglich, regelmäßige Entsorgungsturnusse z. B. 14-täglich oder 4-wöchentlich zu vereinbaren.

BEHÄLTERGRÖSSEN UND FÜLLGEWICHTE

Zur Sammlung der Bioabfälle stehen im LK MOL die Behältergrößen 80, 120 und 240 Liter (l) zur Verfügung. Dabei bietet sich die 80 l Biotonne besonders für Haushalte ohne Garten zur Entsorgung von Speise- und Küchenabfällen an, wohingegen eine 240 l Biotonne speziell für Grundstücke mit großem Garten ausgelegt ist. Sollte das Volumen einer 240 l Biotonne dennoch nicht ausreichen, kann auch eine weitere Biotonne beim EMO bestellt werden. Bitte beachten Sie die maximalen Füllgewichte bzw. die zulässigen Gesamtgewichte der verschiedenen Tonnengrößen!

VOLUMEN	MAX. FÜLL-GEWICHT~	ZUGEL. GESAMT-GEWICHT~
80 l	40 kg	50 kg
120 l	50 kg	60 kg
240 l	96 kg	110 kg

WIE ERHALTE ICH EINE BIOTONNE?

Eine Biotonne können auf Wunsch alle privaten Haushalte erhalten. Zur Bestellung genügt ein formloser Antrag mit Angabe der Grundstücksadresse und des gewünschten Behältervolumens. Bitte beachten Sie, dass Anträge nur von Grundstückseigentümern bzw. -verwaltern entgegengenommen werden. Mieter wenden sich bitte an ihre Vermieter bzw. Grundstücksverwalter!

BIOLOGISCH ABBAUBARE KUNSTSTOFFE NICHT VERWENDEN!

Im Handel ist mittlerweile eine Vielzahl von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen erhältlich. Dazu gehören auch biologisch abbaubare bzw. kompostierbare Kunststofftüten, die teilweise sogar nach der internationalen Norm DIN EN 13432 zertifiziert sind.
Bitte nutzen Sie keine Kunststoffbeutel für die Sammlung der Bioabfälle und werfen keine Produkte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen in die Biotonne! Die Kunststoffe werden beim angewendeten Kompostierungsverfahren nicht schnell genug abgebaut, sodass die Reststoffe aufwändig aus dem produzierten Kompost entfernt werden müssen.
Die ausgediente Tageszeitung oder ein Blatt Küchenpapier ist bestens geeignet, um feuchte Bioabfälle einzuwickeln. Bitte das Papier dabei nur sparsam verwenden, da die Biotonne kein Ersatz für die Papiertonne ist! Des Weiteren können Bioabfallbeutel aus Papier zur Auskleidung des Vorsammelgefäßes verwendet werden.

WAS DARF IN DIE BIOTONNE?

Küchenabfälle
- Gemüsereste, Gemüseabfälle
- Fleisch- und Wurstreste
- Fruchtschalen (Nüsse, Bananen etc.)
- Eierschalen
- Brot- und Backwarenreste
- Kaffeefiltertüten, Teebeutel, Kaffeesatz
- Knochen, Gräten
- gekochte Speisereste
- verdorbene Lebensmittel ohne Verpackung

Grünabfälle
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Topf)
- Baum- und Strauchschnitt
- Laub
- Fallobst, Zapfen, Nadeln, Nüsse
- Unkraut

Sonstige organische Abfälle
- Heu, Stroh (kleine Mengen)
- Küchenkrepp (kleine Mengen)
- Zeitungspapier (kleine Mengen, kein Farb-/Hochglanzpapier)
- Holzwolle, Holzspäne, Sägespäne (nur von unbehandeltem Holz)
- Haare, Federn

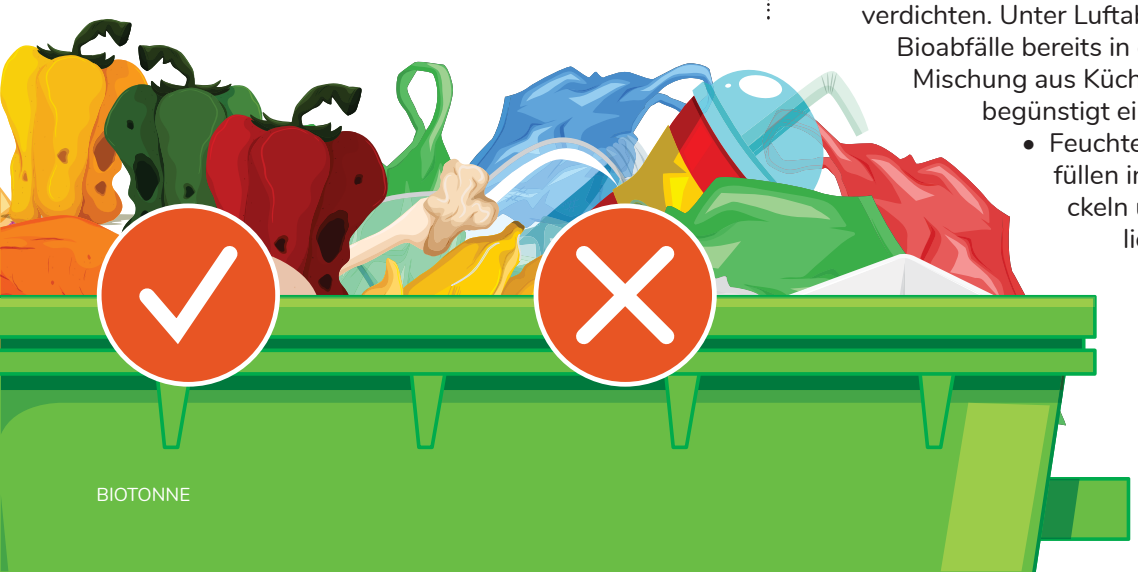

WAS DARF NICHT IN DIE BIOTONNE?

- Erdaushub, Sand, Kies, Steine
- **Plastiktüten, auch nicht, wenn diese kompostierbar oder biologisch abbaubar sind**
- Exkremente von Tieren (z. B. Hundekot)

Restabfälle aller Art, z. B.
- Asche
- Hygieneartikel (Tampons, Binden etc.)
- Kehricht
- Kleintierstreu, nicht biologisch abbaubar (z. B. mineralische Katzenstreu aus Tonmineralien)
- behandeltes Holz
- Lederreste
- Blumensteckmasse

TIPPS FÜR DIE BIOTONNE

In der warmen Jahreszeit
- Die Biotonne sollte an einem kühlen und schattigen Standort stehen. Starke Erwärmung aufgrund von Sonneneinstrahlung begünstigt die Fäulnis und Geruchsbildung.
- Halten Sie den Deckel der Biotonne immer geschlossen.
- Zerknülltes Zeitungspapier am Boden der Biotonne saugt Feuchtigkeit auf und sorgt für eine problemlose Entleerung.
- Bio- und Grünabfälle nur locker einlegen und nicht verdichten. Unter Luftabschluss beginnen die Bioabfälle bereits in der Tonne zu faulen. Eine Mischung aus Küchen- und Pflanzenabfällen begünstigt eine gute Durchlüftung.
- Feuchte Bioabfälle vor dem Einfüllen in Zeitungspapier einwickeln und Rasenschnitt möglichst antrocknen lassen.
- Nach der Entleerung die Biotonne ggf. säubern und bei gutem Wetter offen stehen lassen, damit diese austrocknen kann.

In der kalten Jahreszeit
- Im Winter sollte die Biotonne nach Möglichkeit an einem frostsicheren und windgeschützten Standort stehen und erst am Abfuhrtag zur Leerung bereitgestellt werden (nicht bereits am Vorabend).
- Damit der Bioabfall nicht am Tonnenboden festfriert, benutzen Sie zerknülltes Zeitungspapier, Eierkartons oder Häckselmaterial als unterste Lage.
- Wickeln Sie feuchte Abfälle in Zeitungspapier ein oder benutzen Bioabfalltüten aus Papier, um das Festfrieren in der Tonne zu verhindern.
- Laub und Gartenabfälle bitte nur lose in die Biotonne füllen, da zusammengepresstes Laub besonders stark an der Behälterwand anfriert.
- Sollte der Inhalt der Biotonne am Abholtag bereits festgefroren sein, können Sie diesen mit einem Stab oder Spaten auflockern bzw. vom Behälterrand lösen. Gehen Sie dabei vorsichtig vor, um den Behälter nicht zu beschädigen!
- Wenn Abfälle in der Tonne festfrieren oder verkleben und daher eine vollständige Leerung der Biotonne nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Nachentsorgung sowie Gebührenerstattung.

Vermeidung von Geruchsbelästigung, Maden und Fliegen
- Verschmutzte Biotonnen regelmäßig selbst reinigen/ausspülen und ggf. mit Essigwasser den Deckel und Rand abwischen.
- Biotonne bei jedem Abfuhrtermin zur Leerung bereitstellen, auch dann, wenn sie noch nicht voll ist.
- Halten Sie die Biotonne so trocken, wie möglich. Maden brauchen eine feuchte Lebensumgebung.
- Bei Madenbefall hilft das Einstreuen einer dünnen Schicht Gesteinsmehl, Tonmehl oder gelöschtem Kalk. Des Weiteren ist auch spezielles Biotonnen-Pulver im Handel erhältlich.

GRÜN- UND GARTENABFÄLLE SOWIE WEIHNACHTSBAUMENTSORGUNG

BEGRIFF

Grün- und Gartenabfälle wie z. B. Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Unkraut, Balkonpflanzen und Schnittblumen sind zu wertvoll, um diese über die Restabfallbehälter zu entsorgen und sollten daher dem natürlichen Kreislauf, durch Kompostierung, zurückgegeben werden. Die kostengünstigste Variante ist hierbei sicherlich die Eigenkompostierung im Garten. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich oder nicht gewollt sein, können die Grün- und Gartenabfälle auch über den EMO entsorgt werden. Diese bewährte Grünabfallsammlung wird auch weiterhin parallel zur Biotonne angeboten.

ENTSORGUNGSWEGE

Kompost

- Eigenkompostierung von Grün-, Garten- und Küchenabfällen u. a. im eigenen Garten.
- Hierzu finden Sie den Ratgeber „Kompostfibel“ des Umweltbundesamtes unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/kompost.

Laubsäcke und Banderolen für Ast- und Strauchwerk

- Abholung erfolgt gemäß Tourenplan von März bis Dezember, 4-wöchentlich ohne Anmeldung oder auf Abruf (Telefonsymbol im Tourenplan) nach telefonischer Anmeldung unter 033456 479-15/ -45 bei der ALBA Berlin GmbH, Standort Wriezen
- Höchstgewicht der Laubsäcke sowie Ast- und Strauchwerkbündel: 20 kg
- Äste- und Strauchwerk müssen gebündelt werden, die Länge darf 1,40 m nicht überschreiten
- Laubsäcke und Ast-/Strauchwerk bitte zugebunden bzw. verschnürt am Tag der Abholung bis 06:00 Uhr (frühestens am Vorabend!) zur Entsorgung bereitstellen
- Laubsäcke und Banderolen sind in den Verkaufsstellen (Seite 49) gegen eine Gebühr erhältlich.

Hinweis

Die Ämter, Gemeinden und Städte stellen ihren Einwohnern zur Laubentsorgung von Straßenbäumen teilweise eigene Laubsäcke zur Verfügung. Diese Säcke werden zu gesonderten Terminen abgeholt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Amt, Gemeinde bzw. Stadt. Im Rahmen der Grünabfallsammlung des EMO werden nur die rot/orangen Laubsäcke mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Grünabfallsammlung“ mitgenommen.

Kompostierungsanlagen

- Größere Mengen an Grün- und Gartenabfällen, die nicht im Rahmen der Grünabfallsammlung entsorgt werden können, können direkt an den zugelassenen Kompostierungsanlagen im LK MOL angeliefert werden.
- Es gelten die Annahmebedingungen der Anlagen.
- Eine Übersicht der Anlagen finden Sie unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/kompostierungsanlagen.

Verbrennen verboten!

- Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV), § 4 Abs. 1: „Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig.“ Das heißt, das private Verbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten.
- Zuständig für die Überwachung des Verbots, pflanzliche Abfälle zu verbrennen, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.
- Begangene Verstöße gegen die o. g. Abfallverbrennungsverbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden können.

Im Wald entsorgen verboten!

Einige Gartenbesitzer nehmen an, dass Pflanzenabfälle in der Natur verrotten und entsorgen deshalb ihre Gartenabfälle im Wald. Bei der Entsorgung von Gartenabfällen im Wald oder in der freien Landschaft wird gleich gegen mehrere Gesetze (Abfallrecht, Forstrecht) verstoßen. Für diese Ordnungswidrigkeit oder deren Versuch sieht das Waldgesetz des Landes Brandenburg eine Geldbuße bis 20.000 Euro vor! Die illegalen Ablagerungen schaden dem natürlichen Nährstoffkreislauf des Waldes erheblich. Der Wald ist eine genau aufeinander abgestimmte Lebensgemeinschaft. Durch die Verrottung von Gartenabfällen wird die Nährstoffzusammensetzung empfindlich gestört. Bspw. führt abgelagerter Rasenschnitt zu Schimmel-, Gärungs- und Fäulungsprozessen und letztlich zum Absterben von Organismen. Die illegale Entsorgung von Abfällen im Wald ist auch keineswegs kostensparend, sondern belastet die Gebührenpflichtigen zusätzlich, da die Kosten für die Beseitigung der illegalen Abfallablagerungen über die Grundgebühr finanziert werden.

WEIHNACHTSBAUMENTSORGUNG

Die Termine zur Sammlung der Weihnachtsbäume finden Sie im Tourenplan ab Seite 26. Bitte beachten Sie Folgendes:

- Die Weihnachtsbäume müssen vollständig abgeschmückt und unverpackt sein.
- Es werden nur natürliche Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen bis 3 Meter Länge mitgenommen.
- Legen Sie den Baum am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens (frühestens am Vorabend!) unfallsicher an den Fahrbahnrand zur Abholung bereit.

HAUSMÜLL

BEGRIFF

Auch nach sorgsamer Trennung des Abfalls bleibt immer ein nicht verwertbarer Rest übrig. Beispiele hierfür finden Sie im Abfall-ABC auf Seite 80. Dieser Restabfall, umgangssprachlich Hausmüll genannt, ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Der EMO ist für die Entsorgung des Hausmülls aus privaten Haushalten und von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zuständig.

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

Umgesetzt wird die Überlassungspflicht gemäß der geltenden Abfallentsorgungssatzung (AESMOL 2020). Für jedes bewohnte sowie saisonal oder gewerblich genutztes Grundstück (≥ 120 l) im LK MOL ist mindestens ein vom EMO zugelassener Hausmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l oder 2.500 l vorzuhalten.

BEREITSTELLUNG

Die Hausmüllbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr morgens mit geschlossenem Deckel unfallsicher an den Fahrbahnrand zu stellen. Eine Überfüllung der Abfallbehälter ist nicht zulässig.

ABFUHRRHYTHMUS

Die Behälter können 14-täglich zur Leerung zu den Entsorgungsterminen des Tourenplans bereitgestellt werden.

NUTZUNG VON ZUGELASSENEN MÜLLSÄCKEN

Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll können die vom EMO mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ versehenden grauen Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Mit dem Erwerb des Abfallsackes ist die Entsorgung bereits bezahlt. Der Abfallsack ist zuzubinden und kann zu den regulären Entsorgungsterminen bereitgestellt werden. Das Gewicht von 25 kg darf nicht überschritten werden. Die Abfallsäcke erhalten Sie bei den im Mittelteil des Abfallkalenders aufgeführten Verkaufsstellen (Seite 49).

IDENT-SYSTEM UND LEERUNGSGEBÜHR

Die Gebührenabrechnung im LK MOL erfolgt seit 2018 über ein Ident-System. Alle Entsorgungsfahrzeuge sind mit der entsprechenden Technik ausgerüstet. Die zugelassenen Hausmüllbehälter sind mit einem RFID-Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit ausgestattet. Der Transponder ist von außen kaum erkennbar und mit dem Abfallbehälter fest verbunden. Die einzelnen Leerungen der Hausmüllbehälter werden am Sammelfahrzeug durch kontaktloses Auslesen des Transponders erfasst und in einer Datenbank gespeichert. Die Anzahl der Leerungen in einem Kalenderjahr dient als Abrechnungsgrundlage für den Gebührenbescheid (Leerungsgebühr). Achten Sie auf die Anpassung Ihres Entleerungsrhythmus und stellen Sie nach Möglichkeit nur vollständig befüllte Behälter zur Leerung bereit!

BEHÄLTERAUFKLEBER

Damit die Abfallbehälter auch auf den ersten Blick auseinanderzuhalten sind, befinden sich weiße Etiketten auf der Behälterseite. Diese enthalten folgende Informationen:

- Individuelle Ident-Nummer (Chip), welche auch auf dem Gebührenbescheid abgedruckt wird.
- Angaben zur Behälterart und Größe.
- Angaben zur zugehörigen Grundstücksadresse.

Sollten diese Etiketten beschädigt sein oder fehlen, können diese vom EMO erneuert werden. Eine kurze schriftliche Mitteilung mit Angabe der Grundstücksadresse und des Behälters genügt.
Bitte beachten Sie: Die Etiketten sind für die Erfassungen der Leerungen am Müllfahrzeug nicht notwendig und dienen lediglich der optischen Unterscheidung!

ZWEI MINDESTLEERUNGEN PRO JAHR

Jeder vom EMO zugelassene Hausmüllbehälter ist gemäß der geltenden Abfallentsorgungssatzung mindestens zweimal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Die Mindestleerungen werden auch bei Nichtinanspruchnahme mit dem Jahresgebührenbescheid abgerechnet!

WISSENSWERTES

- Am Behälterboden festgeklebter Abfall kann dazu führen, dass eine vollständige Leerung des Behälters nicht möglich ist. Zerknülltes Zeitungspapier o. Ä. auf dem Behälterboden verhindert, dass sich der Abfall beim Leerungsvorgang nicht löst.
- Idealerweise sollte der Abfall, insbesondere die Asche, nicht lose, sondern in Müllbeuteln verpackt in die Haumüllbehälter gelegt werden.
- Im LK MOL wird keine „Windeltonne“ angeboten. Windeln sind über die Restmüllbehälter zu entsorgen.
- In der kalten Jahreszeit achten Sie bitte darauf, dass die Abfälle im Behälter nicht festgefroren sind. Ansonsten lockern Sie den Abfall bitte am Entsorgungstag vorsichtig, damit die Leerung problemlos erfolgen kann.
- Das Einschlämmen oder Verdichten des Abfalls ist untersagt.
- Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein.
- Modifikationen des Behälters sind grundsätzlich untersagt. Dazu zählt das Anbringen von Aufklebern, Farbe sowie eigenen Schlössern. Die Behälter sind Eigentum des EMO.
- Als Nutzer der Behälter sind Sie für die einwandfreie Entleerbarkeit der Behälter verantwortlich. Sollte eine Leerung aufgrund von unsachgemäßer Benutzung nicht oder nur unvollständig möglich sein, wird die Leerungsgebühr regulär erhoben und ein Anspruch auf Nachentsorgung bzw. Gebührenerstattung besteht nicht.

PAPIER, PAPPE UND KARTONAGEN

BEGRIFF

Altpapier sind grafische Papiere, wie z. B. Zeitungen und sonstige Druckerzeugnisse sowie Büropapiere und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Produkte einschließlich Verkaufsverpackungen und Transportverpackungen aus Kartonage. Verunreinigtes Papier, Papiertaschentücher, Kassenzettel aus Thermopapier (enthält Chemikalien), Einweggeschirr aus Pappe und Reste vom Silvesterfeuerwerk haben in der Papiertonne nichts zu suchen und gehören in den Hausmüll. Im Abfall-ABC auf Seite 80 sind Beispiele für Papierprodukte aufgelistet, die in die Papiertonne gehören.

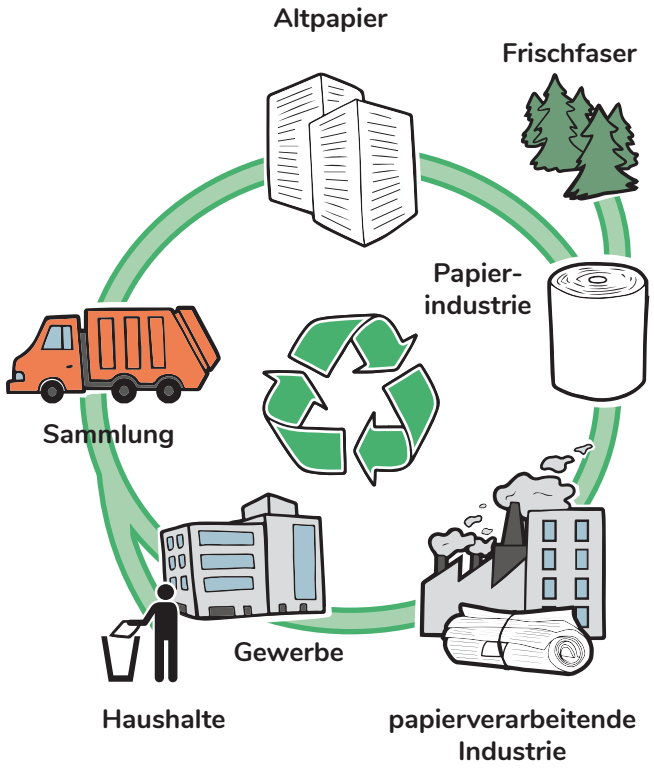

PAPIERRECYCLING – UNTERSTÜTZEN SIE DIE UMWELT

Papier wird in erster Linie aus dem natürlichen Rohstoff Holz hergestellt und die Produktion belastet die Umwelt durch einen hohen Holz-, Energie- und Wasserverbrauch stark. Durch den Einsatz von Altpapier bei der Produktion von neuen Papierprodukten, wie z. B. Zeitungen oder Schreibblöcken, können diese Umweltbelastungen reduziert werden. Die Papierfasern können ca. fünf bis sieben Mal recycelt werden, ehe sie sich soweit verkürzt haben, dass sie aus dem Recyclingkreislauf ausgeschleust werden müssen. Durch die getrennte Erfassung des Altpapiers sichern Sie somit die Versorgung der Papierindustrie mit ihrem wichtigsten Rohstoff und schonen gleichzeitig die Umwelt!

IST DIE PAPIERTONNE GEBÜHRENPFLICHTIG?

Die Kosten für die Erfassung des Altpapieres über die haushaltsnahen Papierbehälter sind bereits in der Grundgebühr enthalten. Daher fällt bei der Benutzung der Papiertonne keine zusätzliche Gebühr an. Für das Aufstellen und einen etwaigen Austausch bzw. Rücknahme des Altpapierbehälters wird – wie für alle anderen Behälter ebenfalls – eine Behälterwechselgebühr erhoben.

ABFUHRRHYTHMUS UND BEREITSTELLUNG

Die vom EMO zugelassenen Papierbehälter mit einem Fassungsvolumen von 240 l werden 4-wöchentlich nach Tourenplan geleert und sind am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr morgens unfallsicher an den Fahrbahnrand zu stellen.
Papierbehälter mit 1.100 l werden in der Regel wöchentlich entleert. Die genauen Abholtermine entnehmen Sie bitte dem Tourenplan im Mittelteil des Abfallkalenders oder unserer Internetseite unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/tourenplan.

PLATZ IN DER PAPIERTONNE GUT AUSNUTZEN

Damit mehr Altpapier in die Papierbehälter passt, drücken Sie bitte große Pappschachteln und -kartons vor dem Einwurf flach zusammen und/oder zerreißen sie in passgerechte Stücke! Das Verdichten des Papiers in der Tonne ist nicht erlaubt und kann zu Problemen bei der Entleerung führen!

ALTPAPIER SELBST ANLIEFERN

Größere Mengen an Altpapier, Pappe und Kartonagen, die nicht in den Papierbehälter passen, können Sie auch auf der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf (Seite 79) gebührenfrei selbst anliefern.

TIPPS FÜR DEN ALLTAG

Die Papierindustrie setzte im Jahr 2017 bei der Produktion 75 % Altpapier ein. Dennoch gehören die Deutschen zu den absoluten „Spitzenreitern“ beim Verbrauch von Papierprodukten. Dies relativiert die Umweltschonung durch den Altpapiereinsatz. Zu vielen Einwegprodukten gibt es langlebige Alternativen und beim Einkauf von Papierprodukten kann auf umweltschonende Alternativprodukte ausgewichen werden:

- Papierprodukte, die das Umweltzeichen „Blauer Engel“ tragen, bestehen aus Altpapier und sind daher umweltfreundlich.
- Die Abbestellung von ungewollten Werbekatalogen oder Prospekten spart Papier.
- Die Rückseiten von bedrucktem Papier oder Fehldrucken können als Schmierpapier eingesetzt werden.
- Auch beim Kauf von Hygienepapier, wie z. B. Toilettenpapier, sollte auf Produkte aus Altpapier zurückgegriffen werden.
- Beim Tee- und Kaffeekochen auf Einwegfilter aus Papier verzichten und z. B. Dauerfilter aus Metall benutzen.
- Für den Einkauf bieten sich Stoffbeutel, Einkaufstaschen und Körbe, statt Papier- und Kunststofftüten an.
- Die Mahlzeit in der Brotbüchse verstauen, statt Alufolie oder Butterbrotpapier zu benutzen.

WERTSTOFFE – LEICHTVERPACKUNGEN, GLAS

LEICHTVERPACKUNGEN

Leichtverpackungen bestehen in der Regel aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Weißblech oder Aluminium und werden bundesweit im Auftrag der Betreiber der dualen Systeme über den gelben Sack bzw. die gelbe Tonne gesammelt.

BEFÜLLUNG

In die gelben Säcke dürfen nur Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen) wie z. B. Joghurtbecher, Getränkekartons, Plastiktüten oder Weichspülerflaschen eingefüllt werden. Bereits seit 2009 müssen diese Verpackungen nicht mehr zwingend mit dem Registrierungssymbol „Grüner Punkt“ versehen werden. Alle Leichtverpackungen, die bei Ihnen anfallen, können über die gelben Säcke bzw. gelben Tonnen (wenn vorhanden) entsorgt werden. Dies gilt nicht für sogenannte „stoffgleiche Nichtverpackungen“, also Wertstoffe aus dem gleichen Material, die keine Verpackungen sind – wie beispielsweise ein Putzeimer aus Kunststoff oder eine Bratpfanne aus Aluminium- welche über den Hausmüll entsorgt werden müssen. Sollten Störstoffe im gelben Sack erkennbar sein, wird dieser nicht mitgenommen. Schauen Sie doch einmal im Abfall-ABC auf Seite 80, welche Abfälle in den gelben Sack dürfen!

DUALE SYSTEME UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Rücknahme und Entsorgung von Verkaufsverpackungen ist im Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) geregelt. Jeder Hersteller, der Verpackungen an Endverbraucher abgibt, ist verpflichtet, sich einem dualen System anzuschließen. Für die Sammlung und das Recycling zahlt jeder Hersteller Lizenzentgelte, welche in den Verkaufspreis seiner Produkte mit einberechnet werden. Mit dem Kauf eines Produkts hat somit der Endverbraucher bereits das Einsammeln und Recyceln der Verpackung bezahlt.

Die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen liegt nicht im Verantwortungsbereich des EMO. Für die Rücknahme und Entsorgung von Verkaufsverpackungen im LK MOL wurde von den Systembetreibern der dualen Systeme folgendes Entsorgungsunternehmen beauftragt:
REMONDIS Brandenburg GmbH
Mühlenstraße 1b
16356 Werneuchen
033398 849-90
Bei Fragen zur Entsorgung der gelben Säcke/gelben Tonnen, wenden Sie sich bitte direkt an den beauftragten Entsorger.

BEREITSTELLUNG DER GELBEN SÄCKE UND GELBEN TONNEN

Die gelben Säcke sind am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr morgens (frühestens am Vorabend!) gut verschnürt und unfallsicher an den Fahrbahnrand bereitzulegen. Die Abholung erfolgt 14-täglich, die genauen Abfuhrtermine entnehmen Sie bitte dem Tourenplan im Mittelteil des Abfallkalenders oder der Internetseite des EMO unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/tourenplan.

WISSENSWERTES

- Ein Ausspülen der Verpackungen ist nicht notwendig; grob gereinigt – „löffelrein“ – sowie tropffrei genügt. Essenreste bitte über den Hausmüll oder die Biotonne entsorgen.
- Die Verpackungsbestandteile bitte weitestgehend abtrennen. Zum Beispiel den Deckel vom Joghurtbecher abziehen oder die Umverpackung aus Papier und Pappe entfernen.
- Gelbe Säcke möglichst erst am Entsorgungstag bereitstellen bzw. hängen, um keine Tiere anzulocken.
- Sollten mal etwas mehr Verpackungen zu entsorgen sein, z. B. voluminöses Verpackungsstyropor, kann dies auch an der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf abgegeben werden.

WOHIN MIT DEN GLASVERPACKUNGEN?

Leere Flaschen und Gläser gehören farbsortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in den jeweiligen Altglascontainer. Als Faustregel gilt dabei: Buntes Glas, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, gehört in den Grünglascontainer. Bei der Herstellung von Grünglas fallen geringe Farbabweichungen am wenigsten ins Gewicht. Nicht in die Glascontainer gehören: Keramik, Porzellan, Steingut, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Trinkgläser, Glasgeschirr, anderes Haushaltsglas und Flachglas wie Fensterscheiben oder Spiegel.

ANSPRECHPARTNER

Der von den Systembetreibern beauftragte Entsorger für Einweg-Glasverpackungen ist die:
Karl Meyer Rohstoffverwertung GmbH
Grenzgrabenstraße 11
13053 Berlin
0800 588 99 34 (Servicenummer)
030 29 66 68 93
Bei Fragen zur Entsorgung von Glasverpackungen können Sie sich direkt an den Entsorger wenden.

WO FINDE ICH DIE ALTGLASCONTAINER?

Die Standplätze der Glasdepotcontainer im LK MOL finden Sie unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/altglas.

EINWURFZEITEN BEACHTEN

Benutzen Sie die Glasdepotcontainer bitte nur werktags zu den im Folgenden angegebenen Einwurfzeiten. Durch diese Rücksichtnahme ersparen Sie den Anwohnern unnötige Lärmbelästigungen. Werktags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht gestattet!

SPERRMÜLL, ELEKTROALTGERÄTE, METALLSCHROTT UND CONTAINERDIENST

SPERRMÜLLABFUHR – WAS WIRD MITGENOMMEN?

- Sperrige Gegenstände (haushaltstypisch) aus privaten Haushaltungen, die man bei einem Umzug mitnehmen würde, aber aufgrund ihrer Größe und des Gewichts auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht über die zugelassenen Hausmüllbehälter entsorgt werden können.
- Defekte Elektro-/Elektronikgeräte und Metallschrott Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen und Renovierungsarbeiten sind gemäß Abfallentsorgungssatzung generell **von der Sperrmüllsammlung ausgeschlossen!**

Was ist Sperrmüll?

- Ausrangierte Möbelstücke (z. B. Sofa, Schrank, Bett)
- Große Einrichtungsgegenstände (z. B. Teppich, Gardinenstange)
- Kinderwagen, Kinderspielzeug (groß)
- Gartenmöbel, Gartenzubehör
- Elektroaltgeräte und Metallschrott

Was ist kein Sperrmüll?

- Kleinteile (in Säcken, Kisten oder Kartons)
- Abfälle aus Renovierungsmaßnahmen (z. B. Laminat, Duschwanne aus Kunststoff, Zimmertüren)
- Bauschutt
- Autoteile, Autoreifen
- Gefährliche Abfälle (z. B. Feuerlöscher, Leuchtstoffröhren)

ANMELDEMÖGLICHKEITEN

- per Sperrmülldoppelkarte (Rückseite des Abfallkalenders)
- per Online-Sperrmüll-Formular unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/sperrmuellformular
- per E-Mail sperrmuell@alba-wriezen.de
- per Telefon über 033456 479-20 oder Telefax 033456 479-41

Die Terminmitteilung erhalten Sie innerhalb von drei Wochen per Rückantwortkarte oder E-Mail.

WIE OFT KANN DIE SPERRMÜLLSAMMLUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

Die Sperrmüllsammlung wird über die Grundgebühr je Person finanziert und deckt daher nur eine haushaltsübliche Sperrmüllmenge ab. Sollten größere Mengen anfallen, können Sie dieses gebührenpflichtig an der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf entsorgen oder den gebührenpflichtigen Containerdienst des EMO in Anspruch nehmen. Es gilt:

- Private Haushalte können insgesamt dreimal im Jahr je ca. drei Kubikmeter (m³) Sperrmüll abholen lassen.
- Die Sperrmüllmenge kann nicht aufsummiert und an einem Termin abgeholt werden!
- Die Entsorgung ist von jedem Abfallbesitzer selbst anzumelden.

BEREITSTELLUNG DES SPERRMÜLLS

Zum Termin ist ausschließlich der angemeldete Sperrmüll bis spätestens 6:00 Uhr morgens (frühestens am Vorabend!) unfallsicher am Fahrbahnrand bereitzustellen. Sperrmüll kann aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht vom Grundstück abgeholt werden. Bitte beachten Sie:

- Ein einzelner Gegenstand darf nicht schwerer als 50 kg sein.
- Die maximale Kantenlänge der Gegenstände darf 2,00 m und die maximale Höhe und Breite darf 1,50 m nicht überschreiten.
- Elektroaltgeräte und Schrott bitte getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitlegen.
- Bereitgestellte Abfälle, die kein Sperrmüll sind, werden nicht mitgenommen. Als Abfallbesitzer sind Sie dafür verantwortlich, diese Abfälle umgehend sachgerecht zu entsorgen.

ELEKTROALTGERÄTERÜCKNAHME IM HANDEL

- Die Rücknahmepflicht der Vertreiber von Elektrogeräten ist im Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG – geregelt.
- Händler mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² für Elektro- und Elektronikgeräte sind verpflichtet, alte Elektrogeräte beim Neukauf eines gleichwertigen neuen Elektrogerätes unentgeltlich zurückzunehmen. Dies gilt auch für Online-Händler mit einer Lager- und Versandfläche von mehr als 400 m².
- Für Elektrokleingeräte mit einer Kantenlänge bis zu 25 cm gilt die Rücknahmepflicht auch ohne Kauf eines neuen Gerätes.

CONTAINERDIENST DES EMO

Zur Entsorgung von größeren Mengen Sperrmüll stellen wir Ihnen auch gerne einen gebührenpflichtigen Container mit 5 m³, 7 bzw. 7,5 m³ (mit Deckel erhältlich) und 10 m³ Fassungsvermögen zur Verfügung.

- Die Beantragung erfolgt mit dem Containerbestellformular unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/formulare.
- Zugelassene Abfallarten sind: Sperrmüll, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und gemischte Siedlungsabfälle.
- Die Containergestellung erfolgt innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung beim Entsorgungsbetrieb.
- Bei Fragen zur Containerbestellung und –nutzung informieren wir Sie gerne unter 03341 35470-34.

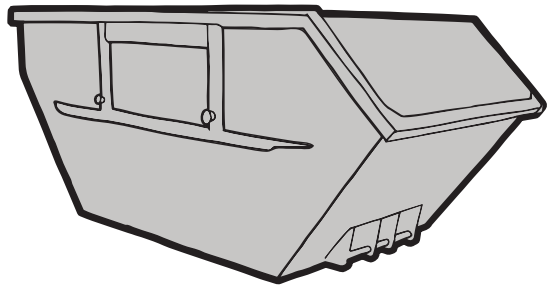

GEFÄHRLICHE ABFÄLLE UND SCHADSTOFFMOBIL

BEGRIFF

Als gefährliche Abfälle bezeichnet man verschiedene Abfallarten, welche in besonderem Maße eine Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit darstellen. Daher ist es wichtig diese Abfälle getrennt zu erfassen und speziellen Entsorgungswegen bzw. -verfahren zuzuführen. In Ihrem Haushalt erkennen Sie Behältnisse mit gefährlichen Inhaltsstoffen an einem oder mehrerer rot umrandeter Gefahrenkennzeichen z. B. in:

- flüssigen oder pulverförmigen Haushalts- und Gartenchemikalien
- „scharfen“ Reinigungsmitteln für Haushalt, PKW
- lösemittelhaltigen Farben und Lacken, Farbverdünnern u. ä.

ENTSORGUNG ÜBER DAS SCHADSTOFFMOBIL

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffen) ist im LK MOL über das Schadstoffmobil möglich. Eine stationäre Annahmestelle gibt es nicht. Das Schadstoffmobil fährt sowohl im Frühjahr als auch im Herbst durch den Landkreis und steht zu festgelegten Zeiträumen an verschiedenen Standorten. Die Abgabe von Schadstoffen in haushaltsüblichen Mengen ist für private Haushalte entgeltfrei und wird über die Grundgebühr finanziert. Alle Termine und Standorte des Schadstoffmobils finden Sie ab Seite 54 chronologisch aufgelistet. Die Termine in Ihrer unmittelbaren Nähe können Sie sich ganz bequem im Online-Tourenplan unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/tourenplan anzeigen lassen.

WAS IST BEI DER ENTSORGUNG VON SCHADSTOFFEN ZU BEACHTEN?

- Entsorgen Sie gefährliche Abfälle bitte niemals über den Hausmüll, den gelben Sack, die Toilette oder anderweitig.
- Gefährliche Abfälle sind nach Sorten getrennt und in verschlossenen Gefäßen – möglichst im Originalgefäß – den Mitarbeitern des Schadstoffmobils zu übergeben.
- Das unbeaufsichtigte Abstellen der gefährlichen Abfälle am Schadstoffmobil oder dessen Standplatz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und gefährdet Menschen, Tiere und die Umwelt.
- Vollständig ausgehärtete Restmengen von Wandfarben (Dispersions- und Latexfarben), Lacken und Klebstoffen sind über die Restmülltonne zu entsorgen.
- Gemäß Altölverordnung (AltölV) sind Händler und Werkstätten, die Öl an Endverbraucher verkaufen, beim Neukauf von Öl dazu verpflichtet, Altöl in gleicher Menge anzunehmen. Diese Regelung gilt auch für Ölfilter und beim Ölwechsel regelmäßig anfallende ölhaltige Abfälle. Gegen Vorlage eines Kassenbons/Rechnung sind die Verkaufsstellen auch verpflichtet, das dort gekaufte Öl ohne einen Neukauf zurückzunehmen.
- Altmedikamente können ohne Verpackung über die Restmülltonne entsorgt werden. Des Weiteren bieten Apotheken teilweise eine freiwillige Rücknahme von Altmedikamenten an. Medikamente dürfen niemals über das Abwasser (Ausguss, Toilette etc.) entsorgt werden!
- Für Fahrzeugbatterien (Starterbatterien) besteht gemäß Batteriegesetz – BattG – eine Pfandpflicht. Die Abgabe dieser Batterien ist ebenfalls am Schadstoffmobil möglich. Im Anschluss kann Ihnen der EMO eine Entsorgungsquittung ausstellen.

ENTSORGUNG VON GRÖSSEREN MENGEN AN SCHADSTOFFEN

Das Schadstoffmobil kann auch zur Abholung und Entsorgung von größeren Mengen an Schadstoffen, wie sie z. B. bei einer Haushaltsauflösung oder einer Hobbyaufgabe anfallen können, zu dem entsprechenden Grundstück bestellt werden. Das Anmeldeformular für die gebührenpflichtige Abholung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen ist auf der Internetseite des EMO unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/formulare zu finden.

HINWEIS

Achten Sie bereits beim Kauf von Produkten im Handel wie z. B. Schädlingsbekämpfungsmitteln, Lacke, Lasuren und Grundierungen auf das Umweltzeichen „Blauer Engel“ der Bundesregierung. Diese Produkte sind im Vergleich zu Konkurrenzprodukten durch einen Verzicht auf bestimmte Chemikalien umwelt- und gesundheitsfreundlicher und kommen in der Regel ohne Gefahrenkennzeichen aus.

ABFALLUMSCHLAGSTATION – ABFÄLLE SELBST ANLIEFERN

STANDORT RÜDERSDORF

Die Abfallumschlagstation des Landkreises Märkisch-Oderland befindet sich direkt an der B1/B5 zwischen dem Ortsteil Herzfelde und dem Gemeindeteil Tasdorf der Gemeinde Rüdersdorf.

Adresse
Horst Wilhelm Otto Weg
15562 Rüdersdorf

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 7:00 bis 17:00 Uhr
Sa. 8:00 bis 13:00 Uhr

Kontakt
Telefon: 033638 8964-31
Fax: 033638 8964-33
Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation können überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die im Entsorgungsgebiet des Landkreises angefallen sind, eigenständig angeliefert werden. Eine Übersicht der Annahmegebühren, gemäß der Abfallgebührensatzung (AGSMOL), hängt vor Ort aus und ist im Internet unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de zu finden.

WELCHE ABFÄLLE WERDEN ANGENOMMEN?

Gebührenfrei
- Altglas, nach Farben getrennt
- Altpapier, Pappe und Kartonagen
- CDs, DVDs, Blu-rays
- Elektro-/Elektronikgeräte inkl. Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren
- Gerätebatterien
- leere Tintenpatronen, Tonerkartuschen (Rote Tonne)
- Metallschrott
- PU-Schaumdosen
- Verkaufs-/Leichtverpackungen in gelben Säcken

Gebührenpflichtig
- Altholz
- Altreifen von Pkw und Motorrad ohne Felge
- asbest- und teerhaltige Abfälle
- Bau- und Ofenschutt
- Dämmstoffe
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- Gipsabfälle
- Sperrmüll

WAS IST BEI DER ANLIEFERUNG ZU BEACHTEN?

- Die Anlieferung darf nur mit Fahrzeugen oder Gespannen mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t erfolgen.
- Es stehen keine Entladehilfen zur Verfügung. Das Entladen der Abfälle in die zugewiesenen Container ist vom Anlieferer selbst und händisch vorzunehmen.
- Die Entrichtung der Gebühren kann nur in bar oder per EC-Kartenzahlung erfolgen.

HINWEISE ZU DEN ANNAHMEGEBÜHREN

- Für Abfälle, die gebührenpflichtig angenommen werden, wird das Gewicht des Abfalls durch das zweimalige Wiegen des Anlieferfahrzeugs, nämlich vor und nach dem Ausladen des Abfalls, ermittelt.
- Die Annahmegebühren für diese Abfälle werden bei einem Abfallgewicht bis jeweils 100 kg als Pauschale erhoben. Erst ab 100 kg Abfallgewicht darf gemäß des Mess- und Eichgesetzes eine kilogrammgenaue Abrechnung erfolgen.

BESTIMMUNGEN FÜR AUSGEWÄHLTE ABFALLARTEN

- Mineralische Dämmstoffe (künstliche Mineralfasern – KMF, Kamelit) werden nur verpackt in staubdicht verschlossenen, reißfesten Säcken angenommen.
- Die Anlieferung von Abfällen aus Baustyropor (AVV 170 604) ist aus Kapazitätsgründen auf maximal zwei Kubikmeter pro Tag/Anlieferung begrenzt.
- Asbestabfälle (Asbestzementplatten und -rohre, Wellasbestplatten, Eternitplatten) werden nur angenommen, wenn sie plattenweise in staubdichter Folie so verpackt sind, dass die Folie auch während des Entladungsvorganges nicht aufreißt. Zum Verpacken wird in der Regel Stretchfolie, welche in Baumärkten erhältlich ist, empfohlen!
- Die Annahme von Dachpappenabfällen ist nur noch von privaten Haushalten mit einer maximalen Kantenlänge ca. 50x50 cm möglich. Diese müssen auf der Abfallumschlagstation in BigBags eingefüllt werden.

STANDORT WRIEZEN

Auf dem Betriebshof der ALBA ist eine gebührenpflichtige Abgabe von Sperrmüll möglich (Pauschale bis 200 kg). Des Weiteren werden dort kostenfrei Elektroaltgeräte, Metallschrott und Photovoltaikmodule angenommen.

Adresse
Schulzendorfer Straße 13
16269 Wriezen

Öffnungszeiten
Mo. bis Do. 7:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 7:00 bis 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon: 033456 479-11

BATTERIEN, AKKUS UND LEUCHTMITTEL

BATTERIEN UND AKKUS

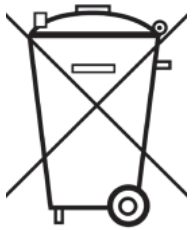

Die mobilen Energiespeicher sind aus unserem alltäglichen Leben nicht mehr wegzudenken und befinden sich in unterschiedlichsten Bauarten als Batterien oder dem wiederaufladbaren Pedant, dem Akkumulator – kurz Akku, in einer Vielzahl von Alltagsgeräten:

- Die Knopfzelle (Silberoxid-Batterie) versorgt die Armbanduhr mit Spannung,
- eine Mignonzelle (AA-Zelle) des Typs Zink-Kohle kommt in der Fernbedienung zum Einsatz und
- im Smartphone findet ein Lithium-Ionen-Akku Verwendung.

Energiespeicher enthalten neben Wertstoffen auch gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Daher dürfen diese niemals über den Hausmüll entsorgt werden! Darauf weist auch das entsprechende Symbol der durchgestrichenen Mülltonne auf den Batterien oder der Verpackung hin.

RÜCKNAHME VON ALTBATTERIEN

Die Rücknahme von Batterien und Akkus wird durch das Batteriegesetz – BattG – geregelt. Vertreiber (Händler) von Batterien sind verpflichtet, Altbatterien unentgeltlich vom Endnutzer zurückzunehmen. Auf der anderen Seite sind Endnutzer gesetzlich verpflichtet, alle anfallenden Altbatterien bei den Vertreibern von Batterien oder den Sammelstellen der Wertstoffhöfe/ Schadstoffmobile abzugeben.

ABGABESTELLEN

Sammelboxen finden Sie z. B.

- in Supermärkten, Warenhäusern, Tankstellen, Elektro-Fachgeschäften
- in vielen öffentlichen Einrichtungen (wie der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf und dem Sitz des EMO)
- Des Weiteren ist eine Abgabe aller haushaltsüblichen Gerätebatterien und Akkus, die nicht schwerer als 4 kg/Stück und keine „freien Flüssigkeiten“ enthalten, am Schadstoffmobil möglich.

ENTSORGUNG VON LITHIUM-IONEN-AKKUS

Die leistungsstarken Lithium-Ionen-Akkus finden aufgrund ihrer hohen Energiedichte immer mehr Verwendung in leistungshungrigen Produkten – ob als Akku im Smartphone, der elektrischen Zahnbürste oder im Pedelec. Insbesondere diese Energiespeicher mit ihrer hohen Energiedichte – auch im scheinbar entladenen Zustand – bergen bei der Entsorgung Gefahren durch Selbstentzündung bei einem unsachgemäßen Umgang. Daher ist hierbei folgendes zu beachten:

- Lithium-Ionen-Akkus müssen unbedingt getrennt von anderen Abfallströmen erfasst werden, da es bei mechanischer Beschädigung oder Kurzschlüssen leicht zu Bränden kommen kann.
- Bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten mit Lithium-Ionen-Akkus, wenn möglich, die Akkus vorher entnehmen, die Pole abkleben und die Akkus getrennt in den Sammelboxen entsorgen.

LEUCHTMITTEL ENTSORGEN

Die klassische Glühbirne besteht aus Metall und Glas und darf daher über den Restmüll entsorgt werden. Ganz anders sieht es da bei Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und LED-Leuchtmitteln aus. Diese enthalten elektronische Bauteile und zählen somit zu den Elektrogeräten. Des Weiteren enthalten Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren Quecksilber, welches nicht in die Umwelt gelangen sollte und in einem Recyclingprozess zurückgewonnen werden kann. Für eine fachgerechte Entsorgung bestehen folgen Möglichkeiten:

- Sammelboxen des Rücknahmesystems „Lightcycle“ im Handel (www.lightcycle.de/verbraucher/ sammelstellensuche)
- Abgabe auf der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf
- Abgabe am Schadstoffmobil

ABFALL-ABC

Die korrekte Abfalltrennung ist Voraussetzung für ein hochwertiges Recycling, spart somit natürliche Ressourcen und schließt Wertstoffkreisläufe. Mit dieser Übersicht der Abfallarten möchten wir Ihnen eine Hilfestellung bei der Abfalltrennung geben und haben typische Abfälle aufgelistet. Zusätzlich finden Sie im Online-Abfall-ABC auf unserer Internetseite unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/abfall-abc viele weitere Abfälle. Sollten Sie dennoch einmal Fragen zur korrekten Entsorgung eines bestimmtes Abfalls haben, hilft Ihnen die Abfallberatung unter 03341 35470-13 gerne weiter.

LEICHTVERPACKUNGEN

Leichtverpackungen bestehen meist aus Kunststoff, Aluminium, Blech, Holz oder anderen Verbundmaterialien und dienen als Umhüllung eines Produkts. Diese werden im Rahmen des Dualen Systems über die gelben Säcke (gelbe Tonnen) getrennt gesammelt und recycelt.

- Aluminiumschalen
- Arzneimittelblister
- Eierverpackungen aus Kunststoff
- Flaschen für Spül-, Wasch- und Körperpflegemittel
- Getränkedosen
- Getränkekartons
- Joghurtbecher & -deckel
- Holzschachteln & -kistchen
- Kaffeeverpackungen
- Kronenkorken
- Konservendosen

- Kunststoffschalen
- Margarinebecher
- Milchverpackungen
- Plastiktüten
- Saftverpackungen
- Schokoladenfolie
- Schraubverschlüsse
- Spraydosen (restentleert)
- Styroporverpackungen
- Tierfutterdosen
- Vakuumverpackungen
- Zahnpastatuben

BEHÄLTERGLAS

Glas wird als Verpackungsmaterial für Lebensmittel und Getränke aller Art verwendet. Das Altglas kann mehrfach eingeschmolzen und zur Herstellung neuer Glasprodukte genutzt werden. Bitte füllen Sie das Altglas, nach Farben getrennt, in die Glascontainer ein. Die Übersicht der Glascontainerstandorte finden Sie unter www.entsorgungsbetrieb-mol.de/altglas.

- Glasverpackungen und Hohlgläser für Lebensmittel (z. B. Weinflaschen und Marmeladengläser)
- pharmazeutische Glasbehälter (z. B. Hustensaftflasche)
- kosmetische Glasbehälter (z. B. Parfumflasche)
- sonstige Glasverpackungen

Achtung: Sonstige Glasprodukte wie z. B. Glasgeschirr, Trinkgläser, Fensterglas, Spiegel, Weihnachtskugeln oder auch Porzellan und Keramik gehören nicht in die Glascontainer und sind als Restabfall zu entsorgen!

PAPIER, PAPPE, KARTONAGE

Das saubere Altpapier wird getrennt gesammelt und stellt den wichtigsten Rohstoff für die Papierindustrie dar.

- Briefe
- Briefumschläge
- Broschüren
- Bücher
- Büropapier
- Eierkartons
- Geschenkpapier
- Kalender
- Kataloge
- Notizzettel
- Papiertüten
- Poster
- Prospekte
- Reißwolfschnipsel
- Schuhkarton
- Schul- u. Schreibhefte
- Telefonbücher
- Verpackungen aus Papier
- Pappe und Karton
- Versandkartons
- Zeitungen
- Zeitschriften
- Zigarettenschachtel

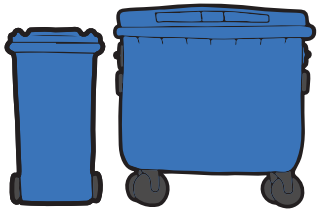

SCHADSTOFFE

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten werden separat über das Schadstoffmobil gesammelt und gehören nicht in andere Abfallfraktionen.

- Abbeizmittel
- Altlacke/-farben
- Backofenreiniger
- Bremsflüssigkeit
- Chemikalien
- Düngemittel
- Entkalker
- Fleckenentferner
- Frostschutzmittel
- Holzschutzmittel
- Insektenschutzmittel
- Lasuren
- Laugen
- Lösemittel
- Möbelpflegemittel
- Nagellackentferner
- Ölfilter
- Quecksilber
- Reinigungsmittel
- Säuren
- Verdünnung

BIOABFÄLLE

Organische Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft stellen den größten Anteil der Haushaltsabfälle dar. Durch die Getrenntsammlung ist es möglich diese zu Kompostieren und den nährstoffreichen Kompost wieder der Umwelt zurückzuführen.

- Äste
- Balkon- und Zierpflanzen
- Brot- und Backwarenreste
- Baumschnitt
- Eierschalen
- Fruchtschalen
- Grün- und Gartenabfälle
- Essensreste
- Fallobst
- Kaffeefiltertüten
- Knochen
- Laub
- Lebensmittelreste und verdorbene Lebensmittel ohne Verpackung
- Pflanzenreste
- Rasenschnitt
- Schnittblumen
- Strauchschnitt
- Tannennadeln und -zapfen
- Unkraut

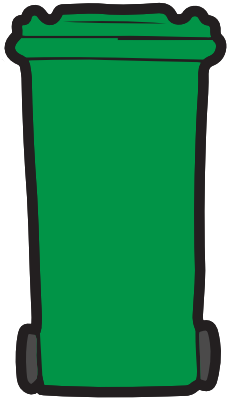

GRÜNABFÄLLE

Aus Grün-, Baum- und Strauchschnitt sowie Pflanzenresten kann Kompost gewonnen werden. Die Grünabfallsammlung wird von März bis Dezember durchgeführt. Die Verkaufsstellen für Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel finden Sie auf Seite 49.

- Baumschnitt
- Grün- und Gartenabfälle
- Laub
- Pflanzenreste
- Schnittblumen
- Strauchschnitt

HAUSMÜLL

Hausmüll fällt auch bei der gründlichsten Abfalltrennung in jedem Haushalt an. Darunter versteht man den Anteil der Haushaltsabfälle, der keine verwertbaren und schadstoffhaltigen Bestandteile mehr enthält.

- Aktenordner
- Asche
- Aufkleber
- Backpapiere
- Bilderrahmen
- Bioabfall (*)
- Blumenkästen
- Dias
- Einweghandschuhe
- Etiketten
- Fahrradreifen
- Filzstifte
- Fotos/Negative
- Geschirr
- Glühbirnen
- Haare
- Haarspangen
- Hygieneartikel
- Kassenbon
- Katzenstreu
- Kaugummi
- Kehricht
- Kleiderbügel
- Kondome
- Kosmetika
- Nassrasierer
- Papierhandtücher
- Regenschirme
- Schneidebretter
- Schnellhefter
- Schuhe
- Servietten
- Speisereste(*)
- Spielgeräte
- Staubsaugerbeutel
- Tapetenreste
- Teppichreste
- Tennisschläger
- Toilettenbrillen
- Verbandmull
- VHS-Kassetten
- Wärmflasche
- Wäschekörbe
- Wattestäbe
- Windeln
- Zahnbürsten
- Zigarettenkippen

*falls keine Biotonne o. Kompost vorhanden

SPERRMÜLL UND METALLSCHROTT

Haushaltstypischer Sperrmüll ist sperriger Abfall aus privaten Haushaltungen, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die Abfallbehälter entsorgt werden kann und in der Regel bei einem Umzug mitgenommen werden würde.

- ausrangierte, zerlegte oder zerkleinerte Möbelstücke (z. B. Schrank, Sofa, Matratze, Regal)
- Einrichtungsgegenstände
- Gartenzubehör
- mobiles Wohnungsinventar
- Spiel- und Freizeitprodukte

BAUABFÄLLE

Diverse Bauabfälle können gebührenpflichtig an der Abfallumschlagstation in Rüdersdorf abgegeben werden.

- Altholz
- Altreifen
- Asbest*
- Baumischabfälle
- Bauschutt (Beton, Fliesen, Keramik, Porenbeton, Ytong, Ziegel)
- Dachpappe*
- Dämmmaterial*
- Gipsabfälle
- Ofenschutt

*Bitte beachten Sie die Annahmebedingungen!

ELEKTROALTGERÄTE

Elektro- und Elektronikgeräte werden separat aus Privathaushalten im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt.

- Bügeleisen
- Computer
- Drucker
- Eierkocher
- Elektroherde
- Fernseher
- Gefrier-/ Kühlschrank
- Geschirrspülmaschinen
- Haartrockner
- Kaffeemaschinen